Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3505

Sachgebiet 81

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung, die sich von der im Arbeitsförderungsgesetz umschriebenen Arbeitsvermittlung unterscheidet, ist bisher nicht gesetzlich geregelt.

Da in den vergangenen Jahren erhebliche Mißstände im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung feststellbar waren, ist eine gesetzliche Regelung notwendig geworden, die die Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften sicherstellt, Benachteiligungen von Leiharbeitnehmern verbietet und Störungen des Arbeitsmarktes verhindert.

B. Lösung

Um die genannten Mißstände auszuschließen, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auf der Grundlage des Regierungsentwurfs im wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

1. Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung wird erlaubnispflichtig.
2. Die Verleiher werden der Aufsicht der Bundesanstalt für Arbeit unterstellt.
3. Das Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit bleibt unberührt.
4. Der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutz der Leiharbeitnehmer wird u. a. durch eine Mithaftung des Entleihers ausgebaut. Eine Kontrollmelduung des Entleihers stellt sicher, daß die Sozialversicherung der Leiharbeitnehmer ordnungsgemäß durchgeführt wird.
5. Geldstrafen und Geldbußen bei Gesetzesverstößen in diesem Bereich werden fühlbar ehöht.

Einstimmiger Ausschußbeschluß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3505

Sachgebiet 81

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

— Drucksache VI/2303 —

A. Bericht des Abgeordneten Jaschke *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung — Drucksache VI/2303 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, ihm alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 1974, über die bei der Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen zu berichten;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Juni 1972

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Jaschke**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache VI/3505*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

— Drucksache VI/2303 —

mit den Beschlüssen
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung	**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Arbeitnehmerüberlassung	Artikel 1 Arbeitnehmerüberlassung
§ 1 **Erlaubnispflicht**	§ 1 **Erlaubnispflicht**
Arbeitgeber, die Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, ohne damit Arbeitsvermittlung nach § 13 des Arbeitsförderungsgesetzes zu betreiben (Verleiher), bedürfen der Erlaubnis.	**(1)** Arbeitgeber, die Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, ohne damit Arbeitsvermittlung nach § 13 des Arbeitsförderungsgesetzes zu betreiben (Verleiher), bedürfen der Erlaubnis.
	(2) Werden Arbeitnehmer Dritten zur Arbeitsleistung überlassen und übernimmt der Überlassende weder die üblichen Arbeitgeberpflichten noch das Arbeitgeberrisiko (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder übersteigt die Dauer der Überlassung im Einzelfall drei Monate (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), so wird vermutet, daß der Überlassende Arbeitsvermittlung betreibt.
§ 2 **Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis**	§ 2 **Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis**
(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.	(1) unverändert
(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß keine Tatsachen eintreten, die nach § 3	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sind auch nach Erteilung der Erlaubnis zulässig.	
	(2 a) Die Erlaubnis kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn eine abschließende Beurteilung des Antrags noch nicht möglich ist.
(3) Die Erlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen. Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu stellen. Die Erlaubnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Erlaubnisbehörde die Verlängerung nicht vor Ablauf des Jahres ablehnt. Im Falle der Ablehnung gilt die Erlaubnis für die Abwicklung der nach § 1 erlaubt abgeschlossenen Verträge als fortbestehend.	(3) Die Erlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen. Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu stellen. Die Erlaubnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Erlaubnisbehörde die Verlängerung nicht vor Ablauf des Jahres ablehnt. Im Falle der Ablehnung gilt die Erlaubnis für die Abwicklung der nach § 1 erlaubt abgeschlossene Verträge als fortbestehend, **jedoch nicht länger als sechs Monate.**
(4) Die Erlaubnis *ist* unbefristet *zu* erteilen, wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre lang nach § 1 erlaubt tätig war. Sie erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis ein Jahr lang keinen Gebrauch gemacht hat.	(4) Die Erlaubnis **kann** unbefristet erteil**t werden,** wenn der Verleiher drei aufeinanderfolgende Jahre lang nach § 1 erlaubt tätig war. Sie erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis ein Jahr lang keinen Gebrauch gemacht hat.
§ 3	§ 3
Versagung	**Versagung**
(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller	(1) Die Erlaubnis **oder ihre Verlängerung** ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller
1. die für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, über die Arbeitsvermittlung, über die Anwerbung im Ausland oder über die Arbeitserlaubnis, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält;	1. unverändert
2. nach der Gestaltung seiner Betriebsorganisation nicht in der Lage ist, die üblichen Arbeitgeberpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen;	2. unverändert
3. mit *den* Leiharbeitnehmer*n* befristete Arbeits*verträge* abschließt, es sei denn, daß sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund ergibt;	3. mit **dem** Leiharbeitnehmer **einen** befristeten Arbeits**vertrag** abschließt, es sei denn, daß sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund ergibt;
4. mit dem Leiharbeitnehmer jeweils unbefristete Arbeitsverträge abschließt, diese Verträge jedoch durch Kündigung beendet und den Leiharbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut einstellt;	4. unverändert
5. die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer auf die Zeit der erstmaligen Überlassung an einen Entleiher beschränkt, oder	5. unverändert
6. einem Entleiher denselben Leiharbeitnehmer länger als drei aufeinander folgende Monate überläßt.	6. einem Entleiher denselben Leiharbeitnehmer länger als drei aufeinander folgende Monate überläßt; **der Zeitraum einer unmittelbar vorangehenden Überlassung durch einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist anzurechnen.**

Entwurf

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe vorgesehen sind, die nicht *im Hoheitsgebiet* der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften liegen. *Sie* kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist. *Angehörige* der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige.

§ 4

Rücknahme

(1) Eine rechtswidrige Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat dem Verleiher auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand der Erlaubnis vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Verleiher nicht berufen, wenn er

1. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder eine strafbare Handlung erwirkt hat;
2. die Erlaubnis durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
3. die Rechtswidrigkeit der Erlaubnis kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Verleiher an dem Bestand der Erlaubnis hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Erlaubnisbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Erlaubnis **oder ihre Verlängerung** ist ferner zu versagen, wenn für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe vorgesehen sind, die nicht **in einem** Mitgliedstaat der Europäischen **Wirtschafts**gemeinschaft liegen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist **oder wenn eine Gesellschaft oder juristische Person den Antrag stellt, die entweder nicht nach deutschem Recht gegründet ist oder die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.**

(4) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen **Wirtschafts**gemeinschaft erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. **Den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten stehen gleich Gesellschaften und juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften oder juristischen Personen zwar ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 2 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.**

§ 4

Rücknahme

(1) Eine rechtswidrige Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. **§ 2 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.**

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
die Frist beginnt, sobald die Erlaubnisbehörde den Verleiher auf sie hingewiesen hat.	
(3) Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Erlaubnisbehörde von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die die Rücknahme der Erlaubnis rechtfertigen.	(3) unverändert
§ 5	§ 5
Widerruf	**Widerruf**
(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn	(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
1. der Widerruf bei ihrer Erteilung vorbehalten worden ist;	1. der Widerruf bei ihrer Erteilung **nach § 2 Abs. 2 a** vorbehalten worden ist;
2. der Verleiher eine Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat, oder	2. unverändert
3. die Erlaubnisbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erlaubnis zu versagen.	3. unverändert
	4. die Erlaubnisbehörde aufgrund einer geänderten Rechtslage berechtigt wäre, die Erlaubnis zu versagen; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Die Erlaubnis wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, *wenn die Erlaubnisbehörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.*	(2) Die Erlaubnis wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam. **§ 2 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.**
(3) Der Widerruf ist unzulässig, wenn eine Erlaubnis gleichen Inhalts erneut erteilt werden müßte.	(3) unverändert
	(4) Der Widerruf ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Erlaubnisbehörde von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die den Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen.
§ 6	§ 6
Verwaltungszwang	unverändert
Werden Leiharbeitnehmer von einem Verleiher ohne die erforderliche Erlaubnis überlassen, so hat die Erlaubnisbehörde dem Verleiher dies zu untersagen und das weitere Überlassen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verhindern.	
§ 7	§ 7
Anzeigen und Auskünfte	**Anzeigen und Auskünfte**
(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis unaufgefordert die Verlegung, Schließung und Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben vorher anzuzeigen. Wenn die Erlaubnis Personengesamtheiten, Personengesellschaften oder juristischen Personen erteilt ist und nach ihrer Erteilung eine andere Person zur Geschäftsführung oder Vertretung nach Ge-	(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis unaufgefordert die Verlegung, Schließung und Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben vorher anzuzeigen, **soweit diese die Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung zum Gegenstand haben.** Wenn die Erlaubnis Personengesamtheiten, Personengesellschaften oder juristischen Personen erteilt ist und

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
setz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen wird, ist auch dies unaufgefordert anzuzeigen.	nach ihrer Erteilung eine andere Person zur Geschäftsführung oder Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen wird, ist auch dies unaufgefordert anzuzeigen.
(2) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu erteilen. Auf Verlangen der Erlaubnisbehörde hat der Verleiher die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt, oder seine Angaben auf sonstige Weise glaubhaft zu machen. Der Verleiher hat seine Geschäftsunterlagen drei Jahre lang aufzubewahren.	(2) unverändert
(3) In begründeten Einzelfällen *ist die* Erlaubnisbehörde befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, *zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume* des Verleihers zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen *und in die geschäftlichen Unterlagen des Verleihers Einsicht zu nehmen.* Der Verleiher hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des *Grundgesetzes)* wird insoweit eingeschränkt.	(3) In begründeten Einzelfällen **sind die von der** Erlaubnisbehörde **beauftragten Personen** befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Verleihers zu betreten **und** dort Prüfungen vorzunehmen. Der Verleiher hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des **GG**) wird insoweit eingeschränkt.
	(3 a) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die von der Erlaubnisbehörde beauftragten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.
(4) Der Verleiher kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(4) unverändert
§ 8	§ 8
Statistische Meldungen	**Statistische Meldungen**
(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde halbjährlich statistische Meldungen über	(1) Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde halbjährlich statistische Meldungen über
1. die Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer, getrennt nach *dem* Geschlecht, nach der Staatsangehörigkeit *und* nach Berufsgruppen,	1. die Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer getrennt nach Geschlecht, nach der Staatsangehörigkeit, nach Berufsgruppen **und nach der Art der vor der Begründung des Vertragsverhältnisses zum Verleiher ausgeübten Beschäftigung,**
2. die Zahl der Überlassungsfälle, gegliedert nach Wirtschaftsgruppen,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
3. die Zahl der Entleiher, denen er Leiharbeitnehmer überlassen hat, gegliedert nach Wirtschaftsgruppen,	3. unverändert
4. die Zahl und die Dauer der Arbeitsverhältnisse, die er mit jedem überlassenen Leiharbeitnehmer eingegangen ist,	4. unverändert
5. die Zahl der Beschäftigungstage jedes überlassenen Leiharbeitnehmers, gegliedert nach Überlassungsfällen,	5. unverändert
zu erstatten. Die Erlaubnisbehörde kann die Meldepflicht nach Satz 1 einschränken.	zu erstatten. Die Erlaubnisbehörde kann die Meldepflicht nach Satz 1 einschränken.
(2) Die Meldungen sind für das erste *Kalenderjahr* bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten.	(2) Die Meldungen sind für das erste **Kalenderhalbjahr** bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten.
(3) Die Erlaubnisbehörde gibt zur Durchführung des Absatzes 1 Erhebungsvordrucke aus. Die Meldungen sind auf diesen Vordrucken zu erstatten. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.	(3) unverändert
(4) Einzelangaben nach Absatz 1 sind von der Erlaubnisbehörde geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Erlaubnisbehörde. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Meldungen nach Absatz 1 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.	(4) unverändert
§ 9 ***Nichtigkeit***	§ 9 **Unwirksamkeit**
Nichtig sind:	**Unwirksam** sind:
1. Verträge zwischen Verleihern und Entleihern sowie zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern, wenn der Verleiher nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis hat,	1. unverändert
2. Befristungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer, es sei denn, daß sich für die Befristung aus der Person des Leiharbeitnehmers ein sachlicher Grund ergibt,	2. unverändert
3. Kündigungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer durch den Verleiher, wenn der Verleiher den Leiharbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut einstellt,	3. unverändert
4. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeitnehmer zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht,	4. unverändert
5. Vereinbarungen, die dem Leiharbeitnehmer untersagen, mit dem Entleiher zu einem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis zwischen Ver-	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
leiher und Leiharbeitnehmer nicht mehr besteht, ein Arbeitsverhältnis einzugehen.	
§ 10	§ 10
Rechtsfolgen bei *Nichtigkeit*	**Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit**
(1) Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem Leiharbeitnehmer nach § 9 Nr. 1 *nichtig*, so gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen. Für das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt die zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorgesehene Arbeitszeit als vereinbart. Das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt als befristet, wenn die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher nur befristet vorgesehen war und ein die Befristung des Arbeitsverhältnisses sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Im übrigen bestimmen sich Inhalt und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften und sonstigen Regelungen.	(1) Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem Leiharbeitnehmer nach § 9 Nr. 1 **unwirksam**, so gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen; **tritt die Unwirksamkeit erst nach Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher ein, so gilt das Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer mit dem Eintritt der Unwirksamkeit als zustande gekommen.** Das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt als befristet, wenn die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher nur befristet vorgesehen war und ein die Befristung des Arbeitsverhältnisses sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Für das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 gilt die zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorgesehene Arbeitszeit als vereinbart. Im übrigen bestimmen sich Inhalt und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften und sonstigen Regelungen; **sind solche nicht vorhanden, gelten diejenigen vergleichbarer Betriebe. Der Leiharbeitnehmer hat gegen den Entleiher mindesten Anspruch auf das mit dem Verleiher vereinbarte Arbeitsentgelt.**
(2) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der *Nichtigkeit* seines Vertrages mit dem Verleiher von diesem Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn *der Verleiher die Umstände, die die Nichtigkeit zur Folge haben, nicht zu vertreten hat oder* der Leiharbeitnehmer den Grund der *Nichtigkeit* kannte.	(2) Der Leiharbeitnehmer kann im Falle der **Unwirksamkeit** seines Vertrages mit dem Verleiher von diesem Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Leiharbeitnehmer den Grund der **Unwirksamkeit** kannte.
(3) In den Fällen des § 9 Nr. 3 ist der Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht von seinem Angebot zur Arbeitsleistung abhängig; § 11 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für die Zeit nach Ablauf der Frist, wenn eine Befristung nach § 9 Nr. 2 *nichtig* ist.	(3) In den Fällen des § 9 Nr. 3 ist der Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht von seinem Angebot zur Arbeitsleistung abhängig; § 11 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für die Zeit nach Ablauf der Frist, wenn eine Befristung nach § 9 Nr. 2 **unwirksam** ist.
§ 11	§ 11
Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis	**Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis**
(1) Der Verleiher ist verpflichtet, den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen *und diese dem Leiharbeitnehmer auszuhändigen.* In der Urkunde sind anzugeben:	(1) Der Verleiher ist verpflichtet, den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen. In der Urkunde sind anzugeben:
1. Firma und Anschrift des Verleihers, die Erlaubnisbehörde sowie Ort und Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 1,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
2. Vor- und *Zunamen,* Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,	2. Vor- und **Familiennamen,** Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
3. Art der von dem Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,	3. unverändert
4. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses,	4. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, **Gründe für eine Befristung,**
5. Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,	5. unverändert
6. Höhe des Arbeitsentgelts und Zahlungsweise,	6. unverändert
7. Leistungen bei Krankheit, Urlaub und vorübergehender Nichtbeschäftigung,	7. unverändert
8. Zeitpunkt und Ort der Begründung des Arbeitsverhältnisses.	8. unverändert
Weitere Abreden können in die Urkunde aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung der Urkunde nach Satz 1 entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine schriftliche Vereinbarung begründet wird, welche die in Satz 2 geforderten Angaben enthält. Der Verleiher hat eine Durchschrift *der Urkunde* nach Satz 1 oder nach Satz 4 drei Jahre lang aufzubewahren.	Weitere Abreden können in die Urkunde aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung der Urkunde nach Satz 1 entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine schriftliche Vereinbarung begründet wird, welche die in Satz 2 geforderten Angaben enthält. Der Verleiher hat **dem Leiharbeitnehmer die Urkunde** nach Satz 1 oder nach Satz 4 **auszuhändigen und** eine Durchschrift drei Jahre lang aufzubewahren.
(2) Der Verleiher ist ferner verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer bei Vertragsschluß ein Merkblatt der Erlaubnisbehörde über den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes auszuhändigen. Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer erhalten das Merkblatt und die Urkunde nach Absatz 1 in ihrer Muttersprache. Die Kosten des Merkblatts trägt der Verleiher.	(2) unverändert
	(2 a) Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 3 Satz 3), der Rücknahme (§ 4) oder des Widerrufs (§ 5) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 3 Satz 4) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz) hinzuweisen.
(3) § 622 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht auf Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern anzuwenden. Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers (§ 615 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden; § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.	(3) unverändert
(4) Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.	(4) Der Leiharbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. **In den Fällen eines Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.**
	(5) Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
	des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.
	(6) Hat der Leiharbeitnehmer während der Dauer der Tätigkeit bei dem Entleiher eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag gemacht, so gilt der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.
§ 12	§ 12
Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher	**Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher**
(1) Der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher bedarf der Schriftform. In der Urkunde hat der Verleiher zu erklären, ob er die Erlaubnis nach § 1 besitzt.	(1) unverändert
(2) Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich *von einem* Wegfall der Erlaubnis zu unterrichten.	(2) Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich **über den Zeitpunkt des** Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. **In den Fällen der Nichtverlängerung (§ 2 Abs. 3 Satz 3), der Rücknahme (§ 4) oder des Widerrufs (§ 5) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung (§ 2 Abs. 3 Satz 4) und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz) hinzuweisen.**
(3) Der Verleiher hat dem Entleiher die für die Meldung nach § 317 a der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Angaben zu machen.	(3) unverändert
§ 13	§ 13
Kein Ausschluß des Entgelts	unverändert
Beruht ein Arbeitsverhältnis auf einer entgegen § 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeübten Arbeitsvermittlung, so können die arbeitsrechtlichen Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber dieses Arbeitsverhältnisses nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.	
§ 14	§ 14
Verletzung der Geheimhaltungspflicht	unverändert
(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	
§ 15 **Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis**	§ 15 **Nichtdeutsche Leiharbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis**
Wer als Verleiher einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht besitzt, ohne Erlaubnis *nach* § 1 einem Dritten überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	Wer als Verleiher einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes **erforderliche** Arbeitserlaubnis nicht besitzt, **entgegen** § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe **nicht unter tausend Deutsche Mark** bestraft.
§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**	§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einen Leiharbeitnehmer ohne Erlaubnis *nach* § 1 einem Dritten überläßt,	1. **entgegen** § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,
2. einen ihm überlassenen nichtdeutschen Leiharbeitnehmer, der eine Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht besitzt, tätig werden läßt,	2. einen ihm überlassenen nichtdeutschen Leiharbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes **erforderliche** Arbeitserlaubnis nicht besitzt, tätig werden läßt,
3. einer Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,	3. unverändert
4. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	4. unverändert
5. eine Auskunft nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	5. unverändert
6. seiner Aufbewahrungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5 nicht nachkommt,	6. unverändert
7. eine statistische Meldung nach § 8 Abs. 1 *oder 2* nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	7. eine statistische Meldung nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. einer Pflicht nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 oder Absatz 2 nicht nachkommt.	8. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, **jedoch nicht unter tausend Deutsche Mark,** die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
(4) Geldbußen werden auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde von der *vom Land* bestimmten Behörde beigetrieben.	(4) Geldbußen werden auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde von der **von der Landesregierung** bestimmten Behörde beigetrieben.
§ 17	§ 17
Bundesanstalt für Arbeit	unverändert
Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:	Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:
1. § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) zurückgenommen, widerrufen oder nicht verlängert wird."	1. unverändert
2. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dasselbe gilt, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, mit dem eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) zurückgenommen, widerrufen oder nicht verlängert wird."	
b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.	
	3. § 97 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."
Artikel 3	Artikel 3
Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften	Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften
§ 1	§ 1
Änderung der Reichsversicherungsordnung	**Änderung der Reichsversicherungsordnung**
Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:	Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:
1. Nach § 317 wird folgender § 317 a eingefügt:	1. Nach § 317 wird folgender § 317 a eingefügt:
„§ 317 a	„§ 317 a
Meldepflicht des Entleihers	Meldepflicht des Entleihers
Wird ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber gegen Vergütung einem anderen (Ent-	**(1)** Wird ein Arbeitnehmer von einem **anderen** Arbeitgeber gegen Vergütung einem ande-

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
leiher) zur Arbeitsleistung überlassen, so hat dieser den Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber sowie Beginn und Ende der Überlassung zu melden. *Die Meldungen sind innerhalb von sieben Tagen nach dem Beginn und dem Ende der Überlassung der Kasse einzureichen, der der Arbeitnehmer auf Grund der Krankenversicherungspflicht angehört oder anzugehören hätte, wenn er versicherungspflichtig wäre.* § 318 a gilt *insoweit* entsprechend."	ren (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen, so hat dieser den Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber sowie Beginn und Ende der Überlassung zu melden. § 318 a gilt entsprechend. **(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldung nach Absatz 1, die Stelle, bei der die Meldung zu erstatten ist, und das Nähere über die weitere Bearbeitung der Meldung."**
2. Dem § 393 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet der Entleiher (§ 317 a) wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Seine Haftung beschränkt sich auf die Beitragsschulden für die Zeit, für die ihm der Arbeitnehmer überlassen worden ist. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Kasse den Arbeitgeber nicht unter Fristsetzung gemahnt hat und die Frist nicht verstrichen ist. § 28 Abs. 1 gilt."	2. unverändert
3. § 520 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 393 Abs. 3 gilt *entsprechend*." b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) §§ 317 a und 318 a gelten."	3. § 520 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 393 Abs. 3 gilt." b) unverändert
4. *§ 530 erhält folgende Fassung:* *„§ 530* *Verletzung von Melde- und Benachrichtigungspflichten* *Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 317, 317 a, 318 a, 519 und 521 Abs. 1 eine Meldung nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden."*	**Nummer 4 entfällt**
5. § 708 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Die Vorschriften einer Berufsgenossenschaft gelten im Falle des § 648 auch für Versicherte, deren Arbeitsunfälle eine andere Berufsgenossenschaft zu entschädigen hat." b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	5. unverändert
6. In § 713 werden die Worte „durch ein Unternehmen" durch die Worte „durch Beschäftigte eines Unternehmens" ersetzt.	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
7. Dem § 729 wird folgender Absatz 4 angefügt:	7. unverändert
„(4) § 393 Abs. 3 gilt entsprechend."	
8. Dem § 1396 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:	8. unverändert
„§ 393 Abs. 3 gilt entsprechend."	
9. Dem § 1401 wird folgender Absatz 5 angefügt:	9. Dem § 1401 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zahlt der nach § 393 Abs. 3 Haftende die Beiträge, so trägt die Einzugsstelle die Angaben nach Absatz 2 *auf der* Versicherungskarte ein; steht der Einzugsstelle die Versicherungskarte nicht zur Verfügung, so stellt sie eine Bescheinigung mit den in Absatz 2 genannten Angaben aus und übersendet diese dem zuständigen Träger der Rentenversicherung."	„(5) Zahlt der nach § 393 Abs. 3 Haftende die Beiträge, so trägt die Einzugsstelle die Angaben nach Absatz 2 **in die** Versicherungskarte ein; steht der Einzugsstelle die Versicherungskarte nicht zur Verfügung, so stellt sie eine Bescheinigung mit den in Absatz 2 genannten Angaben aus und übersendet diese dem zuständigen Träger der Rentenversicherung."
10. § 1543 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt auch gegenüber einer anderen Genossenschaft, die den Unfall zu entschädigen hat."	
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	
11. Dem § 1553 wird folgender Absatz 4 angefügt:	11. unverändert
„(4) Im Falle des § 648 hat jeder Unternehmer den Unfall dem zur Entschädigung verpflichteten Versicherungsträger anzuzeigen. Der Unternehmer, der einem anderen Versicherungsträger angehört, hat diesem ein weiteres Stück seiner Anzeige zu übersenden."	
§ 2	§ 2
Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes	**Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**
1. Dem § 118 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:	1. unverändert
„§ 393 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."	
2. Dem § 123 wird folgender Absatz 5 angefügt:	2. Dem § 123 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zahlt der nach § 393 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung Haftende die Beiträge, so trägt die Einzugsstelle die Angaben nach Absatz 2 *auf der* Versicherungskarte ein; steht der Einzugsstelle die Versicherungskarte nicht zur Verfügung, so stellt sie eine Bescheinigung mit den in Absatz 2 genannten Angaben aus und übersendet diese dem zuständigen Träger der Rentenversicherung."	„(5) Zahlt der nach § 393 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung Haftende die Beiträge, so trägt die Einzugsstelle die Angaben nach Absatz 2 **in die** Versicherungskarte ein; steht der Einzugsstelle die Versicherungskarte nicht zur Verfügung, so stellt sie eine Bescheinigung mit den in Absatz 2 genannten Angaben aus und übersendet diese dem zuständigen Träger der Rentenversicherung."

Entwurf

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) *In* Absatz 1 *wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:*

„§ 393 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung *gilt* entsprechend."

b) *Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.*

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zahlt der nach *Absatz 1 Satz 2* Haftende Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten, so gilt § 1401 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung."

3. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Unterbliebene Anmeldung

Unterbleibt die Anmeldung nach § 141 Abs. 2, so kann die Bundesknappschaft die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, sowie die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts nach ihrem Ermessen bestimmen."

4. § 141 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschäftigte, die nach diesem Gesetz versicherungspflichtig sind, sind bei der Bundesknappschaft anzumelden und nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Meldungen gelten entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das *Erste* Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom *22. Dezember 1969* (Bundesgesetzbl. I S. *2360*), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „sieben" ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„**Die** § 393 Abs. 3 **und § 397 a** der Reichsversicherungsordnung **gelten** entsprechend."

Buchstabe b entfällt

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zahlt der nach **§ 393 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung** Haftende Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten, so gilt § 1401 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung."

3. unverändert

Nummer 4 entfällt

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das **Zweite** Gesetz zur Änderung **und Ergänzung** des Arbeitsförderungsgesetzes vom **19. Mai 1972** (Bundesgesetzbl. I S. **791**), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: *„Entsprechendes gilt für denjenigen, dem Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen sind."* *c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.*	
2. *In § 178 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 317 bis 318 a und 521 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 15 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes)" gestrichen.*	**Nummer 2 entfällt**
3. § 179 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) Die Worte „die Zahltage (§ 393)" werden durch die Worte „die Zahltage (§ 393 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2) und die Haftung des Entleihers als selbstschuldnerischer Bürge (§ 393 Abs. 3)" ersetzt. b) Der Klammerzusatz „(§ 520)" wird durch den Klammerzusatz „(§ 520 Abs. 1 Sätze 1 und 2)" ersetzt.	3. unverändert
4. § 227 erhält folgende Fassung: „Wer 1. ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Auslande für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder 2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 im Inland vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."	4. § 227 erhält folgende Fassung: „Wer 1. ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Auslande für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder 2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 im Inland vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe **nicht unter tausend Deutsche Mark** bestraft."
5. In § 229 Abs. 2 wird das Wort „dreitausend" durch das Wort „zehntausend" ersetzt.	5. In § 229 Abs. 2 wird das Wort „dreitausend" durch das Wort „zehntausend" ersetzt; **vor dem Wort „geahndet" wird eingefügt: ", jedoch nicht unter tausend Deutsche Mark,".**
	Artikel 4a **Änderung des Ausländergesetzes** **Dem § 24 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird folgender Absatz 6 a eingefügt:** **„(6 a) Wer einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 den Geltungsbereich**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen hat, beschäftigt, haftet für die Abschiebungkosten. Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt."

Artikel 5
Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5
Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

Krankenversicherung der unständig Beschäftigten im Land Hamburg

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann für die unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) bis zu einer bundeseinheitlichen Neuregelung Näheres über die zur Durchführung der Krankenversicherung erforderlichen Meldungen, über Berechnung, Zahlung und Nachweis der Krankenversicherungsbeiträge sowie über Berechnung und Zahlung der Barleistungen bestimmen. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. daß die Arbeitgeber von unständig Beschäftigten ihren Beitragsteil selbst zu tragen haben,
2. daß die Arbeitgeber dabei den Beitragsteil für den Versicherten zu verauslagen haben, wenn dieser seiner Pflicht zur Beitragsentrichtung nicht nachgekommen ist,
3. welche Zeit als vorübergehend im Sinne des § 446 der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist,
4. welche Verstöße gegen Pflichten, die die Rechtsverordnung Arbeitgebern oder unständig Beschäftigten auferlegt, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

(2) Mit einer Ordnungsstrafe in Geld kann bestraft werden, wer den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 2

Krankenversicherung der unständig Beschäftigten im Land Hamburg

(1) unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Krankenkasse. Die Geldbußen fließen in deren Kasse; sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Krankenkasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 109 a Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Entwurf

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4

Übergangsregelung

Wenn Verleiher, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig Arbeitnehmer überlassen, die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen, gilt die Erlaubnis bis zur Entscheidung der Erlaubnisbehörde über den Antrag als erteilt. Wird die Erlaubnis versagt, so gilt dies als *Rücknahme* einer Erlaubnis.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 3

Übergangsregelung

Wenn Verleiher, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig Arbeitnehmer überlassen, die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen, gilt die Erlaubnis bis zur Entscheidung der Erlaubnisbehörde über den Antrag als erteilt, **sofern kein Versagungsgrund nach Artikel 1 § 3 Abs. 2 vorliegt.** Wird die Erlaubnis versagt, so gilt dies als **Widerruf** einer Erlaubnis.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. **Artikel 5 § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**